

**Regierungsratsbeschluss
über die Ausrichtung einer Teuerungszulage
an das Staatspersonal**

vom 12. November 2008¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 51 Abs. 2 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994²⁾ und § 3 Abs. 3 des Lehrpersonalgesetzes vom 21. Oktober 1976³⁾,

beschliesst:

§ 1

¹⁾ Ab 1. Januar 2009 wird auf die Jahresgehälter gemäss Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals vom 1. September 1994²⁾ eine Teuerungszulage von 16,37 % (bisher 13,48 %) ausgerichtet. Dies entspricht einer Teuerungszulage von 2,54 % auf die Vorjahresgehälter.

²⁾ Die Pauschalen gemäss § 3 Abs. 1 und 2 des Lehrpersonalgesetzes vom 21. Oktober 1976³⁾ werden analog zu Abs. 1 dieses Beschlusses angepasst.

§ 2

Mit der Ausrichtung dieser Teuerungszulage auf die seit dem 1. Januar 1995 geltenden Jahresgehälter und Entschädigungen, welche auf einem Landesindex der Konsumentenpreise von 100.28 Punkten basieren, ist ein Stand von 116.70 Indexpunkten (Mai 1993 = 100) ausgeglichen.

¹⁾ GS 29, 1027

²⁾ BGS 154.21

³⁾ BGS 412.31

154.26

§ 3

Dieser Beschluss tritt vorbehältlich der Genehmigung des Budgets durch den Kantonsrat¹⁾ am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig wird der Regierungsratsbeschluss über die Ausrichtung einer Teuerungszulage an das Staatspersonal vom 13. November 2007²⁾ aufgehoben.

¹⁾ Vom Kantonsrat genehmigt am 27. November 2008

²⁾ GS 29, 479